

## **Gemeinde Ostseebad Dierhagen**

über Amt Darß/Fischland  
Chausseestraße 68a  
18375 Born a. Darß

### **Allgemeinverfügung**

Aufgrund des Gemeindevertreterbeschlusses vom 09.10.2024 der Gemeinde Ostseebad Dierhagen werden die im beigefügtem Lageplan gekennzeichneten Flächen gemäß § 7 Straßen- und Wegegesetz (StrWG M-V) des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 13. Januar 1993 (GS M-V Bl.-Nr. 90-1), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 20. Mai 2011 (GVOBl. M-V S. 323, 324) als öffentliche Verkehrsflächen gewidmet.

Gemäß § 7 Abs. 1 Satz 4 StrWG M-V ist die erstmalige Einstufung in eine Straßengruppe und Beschränkung auf bestimmte Benutzungsarten in der Verfügung festzulegen. Entsprechend werden die Flächen gemäß § 3 Nr. 4 StrWG M-V als sonstige öffentliche Straße gewidmet.

Träger der Straßenbaulast ist die Gemeinde Ostseebad Dierhagen.

Die Flurkarte/Luftbild ist Bestandteil der Widmung.

Die öffentlichen Flächen befinden sich auf Teilflächen der Flurstücke 200/2, 202/1 199/14, 198/6, 197/2 und 197/3 der Flur 2, Gemarkung Dierhagen. Die öffentlichen Flächen sind farblich dargestellt (gelb markiert - zugehörig „Kirchstraße“, blau dargestellt - zugehörig „Neue Straße“).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Amtsvorsteher des Amt Darß/Fischland, Chausseestraße 68a in 18375 Born a. Darß einzulegen. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Der Widerspruch hat nach § 80 Abs. 2 Ziff. 4 VwGO in den Fällen keine aufschiebende Wirkung, in denen die sofortige Vollziehung im öffentlichen Interesse oder im überwiegenden Interesse eines Beteiligten von der Behörde, die den Verwaltungsakt erlassen oder über den Widerspruch zu entscheiden hat, besonders angeordnet wird.

Ein solcher Fall liegt hier vor, da die Widmungsverfügung im öffentlichen Interesse liegt.

Das öffentliche Interesse besteht darin, dass die Gemeinde Ostseebad Dierhagen für die Bedürfnisse der Allgemeinheit Flächen zur Verfügung stellen muss. Dafür ist es erforderlich, möglichst viel Flächen im Sinne des § 3 Nr. 4 StrWG M-V zur Verteilung des Verkehrs in der Ortschaft bereit zu stellen. Mit dieser Bereitstellung kommt der Träger der Straßenbaulast der ihm kraft Gesetzes auferlegten Pflicht nach.

Der Verwaltungsakt in der Gestalt der Allgemeinverfügung ist die Widmung, weil sie die öffentlich-rechtliche Eigenschaft der Straße herstellt und damit ihre Benutzung durch die Allgemeinheit zulässt.

Gemeinde Ostseebad Dierhagen, den 11.12.2024



.....  
Christiane Müller  
Bürgermeisterin

.....  
Guido Keil  
1.stellvertretende Bürgermeister





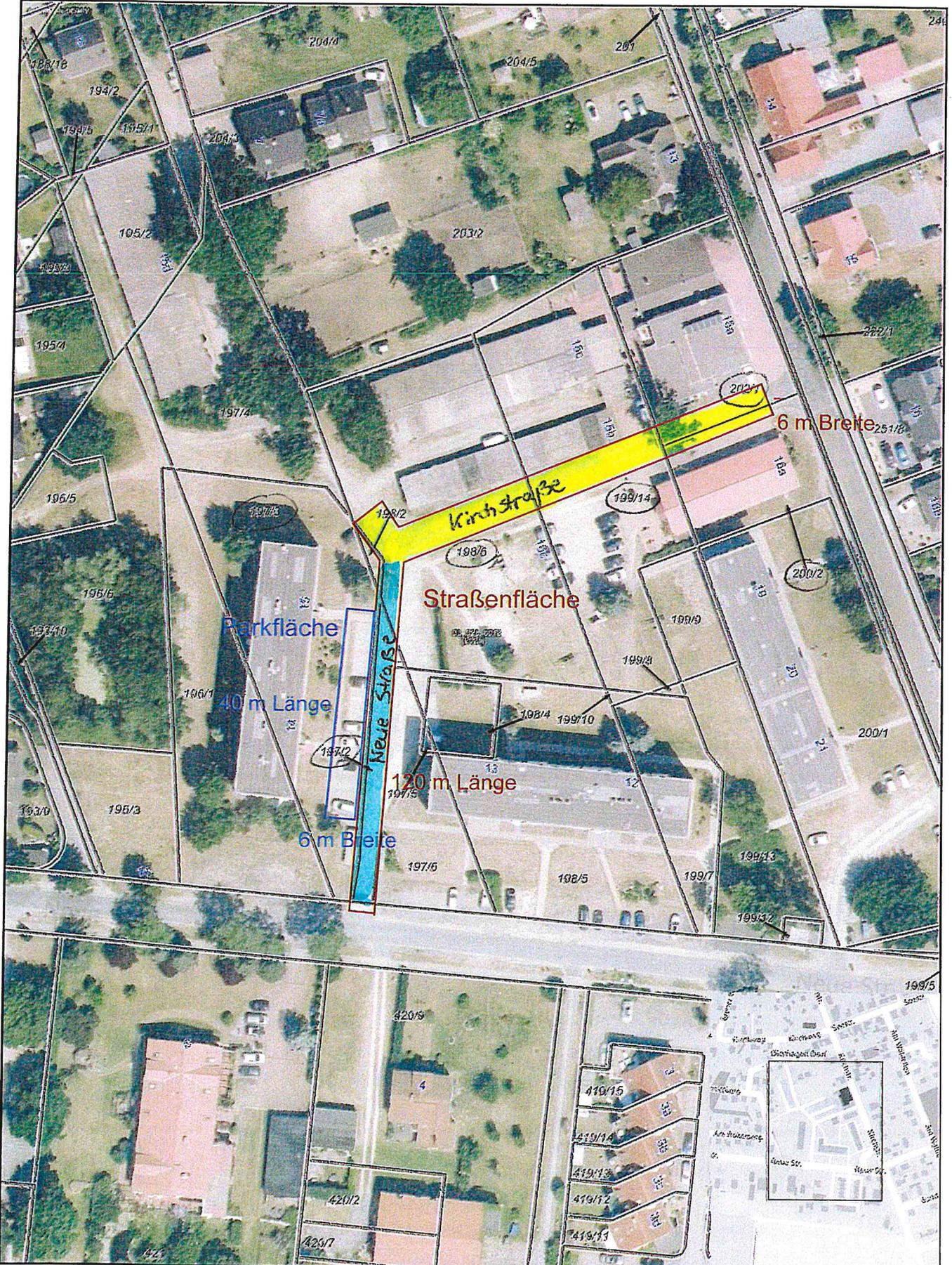
Landkreis Vorpommern-Rügen  
- Der Landrat -  
Fachdienst Kataster und Vermessung

# Auszug aus GeoPORT.VR

erstellt durch: Amt Darß/Fischland

Datum: 02.05.2024

© GeoBasis-DE/M-V VR



Bearbeiter: Michaelis

Gemarkung: Dierhagen (132467)  
Flur: 2  
Maßstab dieses Auszugs: 1: 1000